

# **B e t r i e b s s a t z u n g**

**für das**

**Wasserwerk der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler  
vom 3. Juni 1976  
zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2019**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **§ 1**

### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Das Wasserwerk der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Stadtgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

„Wasserwerk der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler“.

## **§ 3**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.000.000 EURO.

## **§ 4**

### **Aufgaben des Stadtrates**

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die mittel- und langfristigen Planungen,
3. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Verlustes,

4. die Rückzahlung von Eigenkapital,
5. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder von Darlehen des Eigenbetriebes an die Stadt,
6. die Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife,
8. der Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
9. Abschluss von Sonderabnehmerverträgen und
10. Befreiungen von Anschluss- und Benutzungszwang ab 10.001 m<sup>3</sup> Wasser/Jahr.

## **§ 5 Werkausschuss**

- (1) Der Stadtrat wählt für den Eigenbetrieb Wasserwerk einen Werkausschuss.
- (2) Der Erste Beigeordnete führt im Werkausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werkausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

## **§ 6 Aufgaben des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor (§ 4). Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Werkausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Ersten Beigeordneten oder der Werkleitung gehören. Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über
  1. Die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben von 5.000 bis 50.000 EURO nach § 17 Abs. 5 EigAnVO;
  2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie allgemeine Tarife handelt und soweit bei öffentlich-rechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regeln nicht in Satzungen festgelegt werden;
  3. den Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht nach § 4 Nr. 8 der Stadtrat zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören;
  4. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören;

5. Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang bis 10.000 m<sup>3</sup> Wasser/Jahr.
  6. die Vergabe von Aufträgen, die nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören; als Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten Vergaben bis zu 50.000 EURO im Einzelfall;
  7. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung von Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.
- (3) Hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Werkleitung, Ersten Beigeordneten, Werkausschuss und Stadtrat gelten im übrigen die Hauptsatzung und die durch Beschluss des Stadtrates festgelegte Zuständigkeitsregelung.

### **§ 6 a** **Vergabe von baulichen Leistungen**

Bei der Auftragsvergabe von Bauleistungen kann der Werkausschuss Wasserwerk oder der Stadtrat die Verwaltung im Stadium der Entwurfsplanung ermächtigen, das Vergabeverfahren einzuleiten und nach erfolgter Ausschreibung den Auftrag an das Unternehmen zu erteilen, welches das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Diese Ermächtigung gilt nur dann als erteilt, wenn die im Wirtschaftsplan bereitgestellten Haushaltsmittel ausreichen.  
Die Vergabeentscheidung ist dem Werkausschuss in der nachfolgenden Sitzung mitzuteilen.

### **§ 7** **Erster Beigeordneter**

- (1) Der Erste Beigeordnete ist gegenüber der Werkleitung hinsichtlich der Aufgaben der Werkleitung weisungsbefugt. Ihm obliegt die Wahrnehmung der Rechte der Stadt gegenüber der Werkleitung. Er hat insbesondere die Einhaltung des vom Stadtrat genehmigten Wirtschaftsplanes zu überwachen.
- (2) Der Erste Beigeordnete kann der Werkleitung zur Wahrung des Gesamtinteresses der Stadt und der Einheitlichkeit der Verwaltung sowie zur Beseitigung von Maßnahmen, die er für rechtswidrig hält, und von sonstigen Missständen Weisungen erteilen. Hierbei kann sich der Erste Beigeordnete durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten lassen.
- (3) Der Erste Beigeordnete entscheidet über:
  - a) Stundungen und Niederschlagungen von Zahlungsverpflichtungen,
  - b) Erlass von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 EURO nicht übersteigen und
  - c) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang, soweit es sich um Regenwassernutzung handelt.

## **§ 8 Werkleitung**

- (1) Der Erste Beigeordnete bestellt mit Zustimmung des Stadtrates einen Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie der Weisungen des Ersten Beigeordneten nach § 7 Abs. 1 in eigener Verantwortung. Sie vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und die Entscheidungen des Ersten Beigeordneten in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören
  1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
  2. der Einsatz des Personals,
  3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und des Lageberichts,
  6. die Stundung und befristete Niederschlagung von Zahlungsverpflichtungen,
  7. der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Zahlungsverpflichtungen bis 5.000 EURO je Einzelfall.
- (3) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat dem Ersten Beigeordneten den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, den Lagebericht, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenabrechnungen vorzulegen und ihn im Rahmen ihrer Unterrichtungspflicht nach § 8 Abs. 4 zum 30.09. jeden Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes ist auch der Werkausschuss schriftlich zu unterrichten.
- (4) Die Werkleitung hat den Ersten Beigeordneten über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Die Werkleitung hat dem Ersten Beigeordneten die Namen der für die Aufgaben der Werkleitung verantwortlichen Bediensteten schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Verantwortlichen nach § 8 Abs. 5 unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

(3) Der Erste Beigeordnete macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und den Umfang ihrer Vertretungsmacht öffentlich bekannt.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung**

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist spätestens drei Monate vor Beginn des Jahres über den Ersten Beigeordneten zur Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Diese wird mit der Stadtkasse verbunden. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadt angelegt; dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

## **§ 11 Jahresabschluss**

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über den Ersten Beigeordneten dem Werkausschuss vorzulegen.

## **§ 12 Leistungsaustausch**

- (1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Stadt oder an Dritte sind angemessen zu vergüten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann Wasser für Feuerlöschzwecke, für Zwecke der Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt geliefert werden.

Anlagen für die Löschwasserversorgung können unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.